

Das BASPO hält ganz klar fest, dass aufgrund der COVID-19 Verordnung 2, Art. 6. keine Vereinsaktivitäten durchgeführt werden können – dies schliesst auch das Tennisspielen ein. Da ausserdem die vom Bund beschlossene Schliessung aller Sport- und Freizeiteinrichtungen auch öffentliche und club- und centereigene Tennisplätze betrifft, ist es dort nicht mehr erlaubt, Tennis zu spielen.

Viele Fragen tauchen auch auf bezüglich der Instandstellung der Plätze durch Freiwillige, was in diesen Wochen in vielen Clubs auf dem Programm stand. Eine solche Aktivität gilt grundsätzlich ebenfalls als «Vereinsaktivität» und ist gemäss der obenerwähnten COVID-19-Verordnung 2, Art. 6 nicht erlaubt. Die Arbeit einer Platzbauerfirma läuft unter Handwerk und sollte grundsätzlich erlaubt sein.